



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Andreas Islinger	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	21.10.2025

Protokoll der öffentlichen 11. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2025 vom 20.10.2025 im Sitzungssaal des Rathauses Rudelzhausen

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Beginn: 20:00 Uhr Ende: 20:23 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 15 anwesend.

Neben den Gemeinderatsmitgliedern sind 2 Zuhörer anwesend.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

1. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 10. Gemeinderatssitzung des Jahres 2025 vom 22.09.2025

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

2. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 10. Gemeinderatssitzung des Jahres 2025 vom 22.09.2025

Der Ladung war eine Kopie des Protokolls beigelegt. Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO).

Beschluss:

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 80 / 2025

3. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

3.1 Abgang eines bestehenden Einfamilienhauses; Ersatzbau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Einliegerwohnung für Altenteil

Bauort: Pimmersdorf 1, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 628, Gemarkung Grafendorf, Außenbereich nach § 35 BauGB

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 81 / 2025

4. 29. Flächennutzungsplanänderung – Planbilligung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Am 27.01.2025 beschloss der Gemeinderat die Aufstellung der 29. Flächennutzungsplanänderung. Der Geltungsbereich der Planung umfasst Teile der Fl.-Nr. 1460, 1459 und 1456, Gemarkung Enzelhausen, in der Nähe der Regensburger Straße. Es handelt sich um Wohnflächen laut dem bisherigen Flächennutzungsplan. Ferner umfasst der Geltungsbereich den nördlichen, unbebauten Teil des ursprünglich als Gewerbegebiet vorgesehenen Gebiets Schoosfeld, d. h. Teile der Fl.-Nr. 1434, 1435 und 1436, Gemarkung Enzelhausen. Es ist angedacht, Flächen, die im Flächennutzungsplan bisher als Wohn- oder Gewerbeflächen dargestellt sind, aber ohne Bebauungsplan und ohne Aussicht auf einen Bebauungsplan bestehen, als landwirtschaftliche Flächen darzustellen. Mit der Zurücknahme der Flächen im Flächennutzungsplan könnten ggf. auch raumordnungsrechtlich erforderliche Flächenbedarfsnachweise bei anderen zukünftigen Plangebietsausweisungen erleichtert werden. Konkret geht es bei der Rücknahme um die noch freie Gewerbefläche, die für die Erweiterung des Gewerbegebiets Schoosfeld gedacht war. Denn dort wird realistischerweise kein Gewerbegebiet hinzukommen. Auch die Wohnfläche im Gebiet Nähe Regensburger Straße, das jetzt ohne Bebauungsplan bebaut wird, kann teilweise zurückgenommen werden. Für die Änderung der Flächendarstellungen soll die 29. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt werden. Die Aufstellung der 29. Flächennutzungsplanänderung erfolgt als reguläres Bauleitplanverfahren. Mit der textlichen und zeichnerischen Umsetzung des Bauleitplanverfahrens wurde das Büro Längst aus Kumhausen beauftragt. Das Planungsbüro hat die erste Entwurfssfassung der Bauleitplanunterlagen erstellt. Die Planunterlagen werden in der Sitzung vorgestellt und wurden dem Gemeinderat in der Woche vor der Sitzung per E-Mail zugesandt. Der nächste anstehende Verfahrensschritt ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB anhand des vorgelegten Planentwurfs. Der Gemeinderat muss über die Billigung der Entwurfsunterlagen sowie die Beauftragung der Gemeindeverwaltung zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die Entwurfssfassung vom 20.10.2025 zur 29. Flächennutzungsplanänderung und beauftragt die Gemeindeverwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 82 / 2025

5. Einbeziehungssatzung Nr. 120 „Burgstaller Straße“ – Planbilligung und Beschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen hat in der Sitzung vom 22.09.2025 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die Aufstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 120 „Burgstaller

Straße“ beschlossen. Der Geltungsbereich der Planung umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 399/1 und 362/2, Gemarkung Grafendorf, Nähe Burgstaller Straße 3. Für das Grundstück Fl.-Nr. 399/1, Gemarkung Grafendorf, in der Burgstaller Straße in Hebrontshausen wurde die Erweiterung eines gewerblichen Betriebsgebäudes genehmigt. Dem Vorhaben wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.05.2024 das Einvernehmen erteilt. Der Bauwerber will nun die genehmigte Betriebserweiterung von einem 1-geschossigen zu einem 2-geschossigen Gebäude tektieren. Im erweiterten Obergeschoss soll eine Betriebsleiterwohnung eingerichtet werden. Um Baurecht für die damit verbundene städtebauliche Erweiterung des Dorfgebiets „in zweiter Reihe“ zu ermöglichen, soll eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden. Die Geschossaufstockung soll auf diesem Wege möglich gemacht werden. Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Bei der Aufstellung der Einbeziehungssatzung sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden, § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB. Dabei wird der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Wie bei früheren Verfahren empfiehlt es sich, die Internetveröffentlichung durchzuführen und die/den vom Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfassten Grundstückseigentümer gesondert anzuschreiben. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Für die Behördenbeteiligung empfiehlt sich eine parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung laufende Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB. Die der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugrunde zu liegende Planentwurfssatzung mit Begründung wurde vom Planer Georg Kollmannsberger erstellt und dem Gemeinderat in der Woche vor der Sitzung per E-Mail zugesandt. Der Gemeinderat muss über die Billigung der Entwurfsunterlagen sowie die Beauftragung der Gemeindeverwaltung zur Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschließen.

Der Erste Bürgermeister sagt, dass wohl keine Ausgleichsfläche erforderlich werde, da lediglich aufgestockt werde. Der städtebauliche Vertrag wurde in der Zwischenzeit geschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die vorgelegte Planentwurfssatzung mit Datum vom 25.09.2025 und beauftragt die Gemeindeverwaltung, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 34 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 und § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 83 / 2025

6. Festlegung des Investitionszuschusses an den TSV Rudelzhausen für eine neue Heizung im Sportheim

Der TSV Rudelzhausen beantragte mit E-Mail vom 21.04.2024 eine gemeindliche Anteilsbezuschussung von 5 % für eine neue Heizung im Sportheim. Der Zuschussantrag wurde 2024 wie folgt begründet:

- Die Heizung sei mehr als 20 Jahre alt und es wird mit Strom geheizt.
- Die Heizung soll auf ein neues, umweltgerechtes Heizsystem umgestellt werden.
- Der Antrag beim Bayerischen Landessportverband (BLSV) soll bereits bewilligt sein.

- Kostenrahmen: ca. 30.000 EUR (Der Gemeindegzuschuss läge bei ca. 1.500 €, wenn 5 % der Kosten gefördert werden sollen und alle Kosten förderfähig sind.)

Bezüglich der beantragten Förderung für die neue Heizungsanlage ist festzustellen, dass der SC Tegernbach im Jahr 2014 einen gemeindlichen Zuschuss von 5 % für die Sanierung des SC-Sportheims erhalten hat (vgl. öff. Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2012). Gefördert wurde dabei unter anderem auch die Heizungsinstallation.

Am 13.05.2024 beschloss der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung daraufhin Folgendes (öff. TOP 7 der Sitzung vom 13.05.2024, Beschluss Nr. 77/2024):

Die Gemeinde Rudelzhausen gewährt dem TSV Rudelzhausen 1948 e.V. auf Basis der vorliegenden Kostenschätzung einen investiven Zuschuss in Höhe von 5 % der nachzuweisenden förderfähigen Kosten für die neue Heizung für das Vereinsheim. Die endgültige, verbindliche Zuschussfestsetzung erfolgt nach Nachweis der förderfähigen Kosten.

Am 24.09.2025 übersandte der TSV Rudelzhausen der Gemeinde per E-Mail ein Anhörungsschreiben des BLSV für dessen Zuschussfestsetzung für die Maßnahme. Aus dem Schreiben geht hervor, dass der BLSV 48.942 € als Bemessungsgrundlage (d. h. anerkannte Kosten) für die Förderung nach Prüfung der Unterlagen ansieht. Der TSV Rudelzhausen hat der Gemeinde Rudelzhausen am 09.10.2025 telefonisch ebenfalls die Zusendung der Rechnungsbelege/Aufstellung zugesagt. Die vom BLSV anerkannten Kosten liegen wesentlich höher als der im ursprünglichen Antrag enthaltene Kostenrahmen von ca. 30.000 €.

Der Gemeinderat muss entscheiden, ob die Gemeinde Rudelzhausen dem TSV Rudelzhausen einen Anteilzuschuss auf die vom BLSV anerkannten Kosten von 48.942 € gewährt. Bei einem Fördersatz von 5 % läge der gemeindliche Zuschuss dann bei 2.447,10 €. Der Erste Bürgermeister schlägt vor, dass die Zuschussbewilligung der Gemeinde unter dem Vorbehalt der Vorlage des endgültigen Bewilligungsbescheides des BLSV erfolgen sollte. Damit können die Rechtssicherheit und Gleichheit am besten gewahrt werden.

Beschluss:

Der Zuschuss an den TSV Rudelzhausen 1948 e.V. für die neue Heizung im Sportheim wird auf 5 % der vom BLSV anerkannten tatsächlichen Kosten und damit auf 2.447,10 € festgelegt. Dies erfolgt unter dem Vorbehalt der Vorlage des endgültigen Bewilligungsbescheides des BLSV.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 84 / 2025

7. Anpassung der Freibadgebühren, Neuerlass der Freibadgebührensatzung

Es ist angedacht, die Eintrittsgebühren für das Freibad Tegernbach zu erhöhen. Erstmals soll die Erhöhung in der Saison 2026 greifen. Dazu soll die Freibadgebührensatzung neuerlassen werden. Der Erste Bürgermeister schlägt folgende Gebührenanpassung vor:

<u>Saisonkarten</u>	<u>Kartenpreis bisher</u>	<u>Kartenpreis neu (Vorschlag)</u>
Kinder bis 6 Jahre frei	---	---
Familien	75,00 €	95,00 €
Erwachsene	50,00 €	65,00 €

Ermäßigte: Jugend 6 - 18 Jahre, Studenten u. Schwerbehinderte (mind. 50 %); Erwerbslose, Inhaber einer Ehrenamtskarte	25,00 €	30,00 €
---	---------	---------

<u>Einzelkarten</u>	<u>Kartenpreis bisher</u>	<u>Kartenpreis neu (Vorschlag)</u>
Kinder bis 6 Jahre frei	---	---
Familien	6,00 €	8,00 €
Erwachsene	2,50 €	3,00 €
Erwachsene nach 17:00 Uhr (nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen)	2,00 €	2,50 €
Ermäßigte: Jugend 6 - 18 Jahre, Studenten u. Schwerbehinderte (mind. 50 %); Erwerbslose, Inhaber einer Ehrenamtskarte	1,30 €	1,80 €
Ermäßigte: nach 17:00 Uhr (nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen)	1,00 €	1,50 €

Der Verwaltungshaushalt des Freibads Tegernbach ist dauerdefizitär (hier Angaben seit der Generalsanierung):

Jahr	2023	2024	2025 (Stand 09.10.)
Ergebnis VwHH	-30.784,29 €	-76.222,52 €	- 88.390,57 €

Der Erste Bürgermeister erläutert, dass 2023 die Entwinterung nach der Generalsanierung noch nicht dabei gewesen sei. Ab 2024 seien die Wasser- und Strompreise gestiegen.

In Anbetracht dieser Zahlen ist eine Gebührenerhöhung gerechtfertigt, zumal auch die vorgeschlagenen neuen Gebühren voraussichtlich nicht einmal ansatzweise die laufenden Kosten decken werden. Nach der neuen umsatzsteuerrechtlichen Lage (§ 2b UStG), die für die Gemeinde Rudelzhausen ab dem 01.01.2027 gelten wird, ist die Umsatzsteuerpflicht der Eintrittsgebühren ab dem Jahr 2027 sehr wahrscheinlich. Ein Steueraufschlag ist in der aktuell vorgeschlagenen Gebührenerhöhung nicht explizit enthalten.

Neben der Gebührenerhöhung soll entschieden werden, ob die bislang in § 6 der Freibadgebührensatzung enthaltene Gebührenbefreiung des Schulschwimmens aufgehoben und stattdessen Gebühren von den jeweiligen Kommunen bzw. Sachaufwandsträgern der Schulen erhoben werden sollen. Letzteres müsste dann unter § 2 *Gebührenschnldner* aufgenommen werden. Der Gemeinderat soll über den Neuerlass der Freibadgebührensatzung entscheiden.

Nachfolgend findet sich ein Vergleich über die aktuellen Eintrittspreise von Bädern in der Region:

Ort	Erwachsene Einzeleintritt	Jugendliche / Kinder Einzeleintritt	Abendermäßigung	Abendermäßigung Kinder
Tegernbach	2,50 €	1,30 €	2,00 € (Mo-Fr ab 17 Uhr)	1,00 € (Mo-Fr ab 17 Uhr)
Obersüßbach	3,00 €	2,00 €	2,50 € (Mo-Fr ab 18 Uhr)	1,50 € (Mo-Fr ab 18 Uhr)
Leibersdorf	2,50 €	1,50 €	1,50 € (Mo-Fr ab 18 Uhr)	1,50 € (Mo-Fr ab 18 Uhr)

Wolnzach	5,50 €	3,50 €	3,00 € (Mo-Fr ab 18 Uhr)	2,50 € (Mo-Fr ab 18 Uhr)
Mainburg	5,00 €	3,00 €	3,50 € (Mo-Fr ab 17 Uhr)	---
Warmbad Ir-sching	6,00 €	3,00 €	2,50 € (Mo-Fr ab 18 Uhr)	---

Ort	Familien-Ta-geskarten	Erwachsene-Saisonkarten	Kinder-Saison-karten	Familien-Saison-karten
Tegernbach	6,00 €	50,00 €	25,00 €	75,00 €
Obersüßbach	---	50,00 €	30,00 €	100,00 €
Leibersdorf	---	40,00 €	15,00 €	60,00 €
Wolnzach	---	95,00 €	50,00 €	160,00 €
Mainburg	12,00 €	85,00 €	50,00 €	150,00 €
Warmbad Ir-sching	---	110,00 €	45,00 €	180,00 €

Die Einnahmen, die das Freibad Tegernbach aus den Eintrittsgebühren in den letzten Jahren erzielen konnte, betragen:

Jahr	2023	2024	2025 (Stand 09.10.)
Einnahmen Eintritte	24.118,70 €	31.143,00 €	31.111,70 €

Der Gemeinderat hat in der Woche vor der Sitzung per E-Mail eine Gegenüberstellung erhalten, die zeigt, wie sich die vorgeschlagene Gebührenerhöhung im Vergleich zu den derzeitigen Gebühren auf die Einnahmesituation auswirken würde. Dabei wird von den Verkaufszahlen der Saison 2025 ausgegangen. Demnach hätten 2025 mit den vorgeschlagenen höheren Gebührensätzen Mehreinnahmen von 7.949 € erzielt werden können, vorausgesetzt die Nachfrage wäre trotz höherer Eintrittsgebühren gleichgeblieben. Bei einer Erhöhung der regulären Einzeleintrittsgebühren für Erwachsene auf 4,00 € (anstatt auf 3,00 € wie im Vorschlag) hätten sogar Mehreinnahmen von insgesamt 11.479 € erzielt werden können – bei wiederum vorausgesetzter starrer Nachfrage.

Den Entwurf einer möglichen neuen Freibadgebührensatzung hat der Gemeinderat in der Woche vor der Sitzung per E-Mail erhalten.

Beschluss:

Die Freibadgebührensatzung wird mit Inkrafttreten zum 01.01.2026 neu erlassen. Dabei wird die die bislang in § 6 der Freibadgebührensatzung enthaltene Gebührenbefreiung des Schulschwimmens aufgehoben und stattdessen die Sachaufwandsträger der Schulen als Gebührenschuldner in diesen Fällen in § 2 der Satzung festgelegt. Die Gebührensätze werden gemäß dem genannten Vorschlag erhöht. Der Gebührensatz für den regulären Einzelntritt eines Erwachsenen wird auf 3,00 € erhöht.

Ergebnis: 15 : 0**Beschlussbuchnummer 85 / 2025****8. Mitteilungen des Bürgermeisters****8.1 Anstehende Termine und Veranstaltungen.**

Am Sonntag, 26.10.2025, findet in Tegernbach der Kriegerjahrtag statt. In Hebrontshausen ist der Kriegerjahrtag dann einen Monat später am 23.11.2025, ebenfalls Sonntag. Die Bürgerversammlung wird am 04.11.2025 im Gasthaus Festner-Busch abgehalten. Der Weihnachtsmarkt findet am 07.12.2025, dem 2. Adventssonntag, statt.

9. Fragen und Anträge**9.1 GR Scheer – Stand Einführung Ratsinformationssystem; Veröffentlichung der öffentlichen Protokolle zu den Gemeinderatssitzungen**

GR Scheer erkundigt sich nach dem Stand der Ratsinformationssystemeinführung. Mit der Einführung würde er vorschlagen, das öffentliche Protokoll früher an den Gemeinderat zur Genehmigung zu schicken um es dann schneller zu veröffentlichen und der Öffentlichkeit die Informationen somit auch schneller zugänglich zu machen. Eine schnelle Veröffentlichung und anschließende Benachrichtigung für interessierte Bürger könnten dann mit der Software einen Ersatz für die nicht immer vertretene Presse darstellen. Der mit der Softwareeinführung betraute Kämmerer Andreas Islinger antwortet, dass sich die Installation aufgrund der technischen Bedingungen langwierig gestaltet. Die Einführung wird aber nicht aus den Augen verloren. Der Erste Bürgermeister merkt an, dass zuerst die rechtlichen Regelungen wie die Gemeindeordnung und Geschäftsordnung geprüft werden müssten, sofern eine Änderung der bisherigen Praxis bei der Protokollgenehmigung vorgenommen werden soll. Dann stelle sich heraus, ob man eine Änderung im Gremium diskutieren könnte.

9.2 GR Gabriel – Aufbau Trampolin an der Grundschule

GR Gabriel fragt, wann das Trampolin an der Grundschule Rudelzhausen installiert wird. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass dies am 06.10.2025 hätte passieren sollen. Am Sonntag habe er selbst beim Vorbeifahren an der Schule festgestellt, dass noch nichts passiert ist. Der Sache wird nachgegangen.

9.3 GR Gabriel – Stand der Arbeiten am Basketballplatz

GR Gabriel erkundigt sich nach dem Stand der Sanierungsarbeiten am Basketballplatz. Der Erste Bürgermeister sagt, dass das Bauamt an der Sanierung dran ist. Die Tartanbahn an der Grundschule wurde bereits saniert, für den Basketballplatz werden weitere Angebote eingeholt.

9.4 GR Roßmann – Wechsel des Ausrichtungsortes der Bürgerversammlung

Die Bürgerversammlung fand die letzten Jahre im Gasthaus Festner-Busch in Rudelzhausen statt. GR Roßmann fragt deshalb, ob die Versammlung auch einmal in Tegernbach, am besten im Wechsel mit Rudelzhausen, stattfinden könne. Der SC Tegernbach könnte, wie aus den Vereinsreihen vorgeschlagen, die Räumlichkeiten stellen. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass es generell möglich wäre. Wenn der Verein dazu gewillt ist, könne man für die Zukunft darüber nachdenken. Frühestens wäre das aber für das Jahr 2026 möglich, denn der Veranstaltungsort wurde für 2025 bereits öffentlich bekanntgegeben.

Gez.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

Gez.

.....
Andreas Islinger
Schriftführer